

Abrechnung:

Betrag der Rechnung	1402.60 Mk.
abzüglich für zurückzufendende 20 Holzfässer à 5.30	137.80 "
verbleiben	1264.80 Mk.

Dieser Betrag verteilt sich auf die einzelnen Petroleumstationen wie folgt:

1. Montabaur	— erhalten 1216 kg —	389.20 Mk.
2. Birges	— " 756 " —	242. — "
3. Selters	— " 607 " —	194.30 "
4. Gerstebach	— " 303 " —	97. — "
5. Ransbach	— " 454 " —	145.35 "
6. Höhr	— " 309 " —	98.95 "
7. Hilsheid	— " 306 " —	98. — "

Sa. 1264.80 Mk.

Die Herren Bürgermeister der Petroleumstationen ersuche ich, den auf Ihre Station entfallenden Geldbetrag porto- und bestellgebefrei **innerhalb 10 Tagen** mit dem Bericht hierher einzufenden, daß das Petroleum ordnungsmäßig verteilt ist und daß die Holzfässer in der vorgeschriebenen Weise an die Petroleumgesellschaft zurückgeschickt worden sind.

Die mir von der Gesellschaft übersandten Ablieferungsscheine habe ich an Sie kurzer Hand abgegeben. Ich bitte diese Ablieferungsscheine gut aufzubewahren.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Polizeiverordnung.

betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über die Schornsteine und Feuerstätten vom 20. Juli 1903.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529), des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1903 (G.-S. S. 176), betreffend die Ausherkastsetzung einiger in der Provinz Hessen-Nassau geltender bau- und feuerpolizeilicher Bestimmungen, sowie in Ausführung des § 368 Ziff. 3, 4 und 8 des Reichsstrafgesetzbuchs wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirktes mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Der § 20 der Polizeiverordnung vom 20. Juli 1903 (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt Nr. 31 vom Jahre 1903) erhält hinter dem Absatz 1 und Absatz 5 d. folgenden Zusatz:

"Anstelle von eisernen Türchen oder Schiebern kann auch ein anderer, gleichwertiger Verschluss von der Polizeibehörde zugelassen werden."

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident. v. Meister.

Montabaur, den 10. November 1915.

Bekanntmachung.

Der Inspektion des Kraftfahrwesens wird oft mitgeteilt, daß Kraftwagenbereisung, welche der am 16. Mai 1915 ergangenen Beschlagnahmeverfügung unterliegt, ihr noch nicht angezeigt worden sei. Ferner sind der Inspektion des Kraftfahrwesens die Meldescheine über vorhandene Gummibereisung vielfach ohne Unterschrift und ohne oder mangelhafte Ortsangabe sowie in ganz unleserlicher Schrift eingereicht worden, so daß die Bearbeitung der Scheine ausgeschlossen ist. Soweit die Meldescheine vorschriftsmäßig und in lesbarer Schrift eingereicht wurden, sind die Besitzer bereits aufgefordert, die Bereisung an die Kraftwagendepots einzufenden. Es haben daher alle Behörden, Fabriken, Firmen, Personen usw., die noch der Beschlagnahme unterliegende Bereisung besitzen oder auch nur in Verwahrung haben und zur Ablieferung noch nicht aufgefordert wurden, diese unter Angabe von Zahl, Art und Dimension sofort der Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg anzuzeigen u. U. erneut anzuzeigen. Die Meldung muß Wohnort, Straße, Nr., Kreis und Unterschrift in deutlicher Schrift enthalten. Die Unterlassung der sofortigen nachträglichen Anmeldung aller noch vorhandenen und noch nicht abgeforderten, sowie der sofortigen Anmeldung aller noch etwa in Zugang kommenden Bestände wird unmissverständlich gerichtlich verfolgt und kann mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. geahndet und die verschwiegenen Stücke als dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Beschlagnahme unterliegen nach den Bestimmungen vom 16. 5. 15 — BI 622/4. 15 KRA. — ganz gleich, ob bereits vorhanden oder nachträglich hinzugekommen, oder ob neu oder gebraucht:

1. sämtliche Vorräte an Vollreifen, Dedern und Schläuchen,
2. sämtliche Reserven an Vollreifen, Dedern und Schläuchen,
3. die Bereisung an Kraftfahrzeugen, welche nicht erneut zugelassen sind.

Ausgenommen sind nur diejenigen Stücke, welche von der Inspektion des Kraftfahrwesens auf Antrag der Besitzer bereits freigegeben sind, sowie die auf den laufenden Rädern eines erneut zugelassenen Wagens befindliche Bereisung; dagegen nicht jegliche Reservebereisung, sofern sie nicht ausdrücklich von der Inspektion freigegeben ist.

Der Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 6. November 1915.

Die Wiederwahl des Heinrich Günster I. aus Wirscheid zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die Dauer von 8 Jahren ist von mir bestätigt worden.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Bekanntmachung

zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs.

Vom 4. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch beim Verkauft durch den Erzeuger sowie im Groß- und im Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Der Reichskanzler ist befugt, allgemeine Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen zu treffen.

§ 2

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sind berechtigt, die vorzugsweise Berücksichtigung der Kinder, stillenden Mütter und Kranken bei der Verteilung der vorhandenen Milchmenge sicherzustellen.

Die Sicherstellung kann durch Einrichtung eigener Verkaufsstellen, durch Vereinbarung mit den Landwirten und Milchhändlern, durch Ausgabe von Bezugsberechtigungen, durch Regelung des Milchverkaufs zu bestimmten Stunden oder sonst in einer den örtlichen Verhältnissen angepaßten Weise erfolgen.

§ 3

Die Gemeinden sind befugt, die zur Durchführung der Sicherstellung erforderlichen Anordnungen zu treffen; sie haben dafür zu sorgen, daß den Vorzugsberechtigten keine höheren Preise als den übrigen Abnehmern berechnet werden.

§ 4

Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Maßstab erlassen, nach dem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind.

§ 5

Die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 6

Die Befugnisse, die in dieser Verordnung den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zum Zwecke der Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vereinigen und ihnen die Befugnisse aus §§ 1 bis 3 ganz oder teilweise übertragen.

Die Landeszentralbehörden können die Milchpreise und den Milchverbrauch selbst regeln. § 3 findet entsprechende Anwendung.

Soweit Milchpreise oder Milchverbrauch für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse und Verpflichtungen der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen und Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den gemäß §§ 3, 6 und 7 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 9

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

Berlin, den 4. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Berlin, den 9. November 1915.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. Nov. 1915 (R.-G.-Bl. S. 723).

Gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs (R.-G.-Bl. S. 723) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Festsetzungen oder Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 der Verordnung können durch den Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

II. Im einzelnen.

Zu § 1. Die Höchstpreisfestsetzungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten, im Gebiete des Zweckverbandes Groß Berlin des Oberpräsidenten.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise können die Gemeinden bestimmen, was als Kleinhandel im Sinne dieser Preisfestsetzungen anzusehen ist.

Zu § 2. Bis zu welchem Lebensalter Kinder vorzugsweise berücksichtigt werden müssen, bestimmen die gemäß § 4 vom Reichskanzler gegebenen Vorschriften.

Zu § 6. In wirtschaftlich zusammenhängenden Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken wird eine einheitliche Regelung der Milchpreise empfohlen, um Störungen in der Versorgung zu vermeiden.

Die Kommunalaufsichtsbehörden wollen hiernach auch ihrerseits prüfen, wo Vereinigungen nach Abs. 1 zweckmäßig erscheinen und die erforderlichen Verhandlungen einleiten.

Der Festsetzung verschiedener Preise innerhalb eines Vereinigungsgebietes oder Kommunalverbandes mit Rücksicht auf die Zufuhrkosten stehen keine Bedenken entgegen. In ländlichen Bezirken der Preis in größeren Städten, welche auf die Zufuhr vom Lande angewiesen sind, höher bemessen werden müssen, als für die Bezirke vom Erzeugungsorte. Andererseits ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht den auf den Ankauf von Milch angewiesenen Teilen der Landbevölkerung diese Möglichkeiten durch unrichtige Preisfestsetzung erschwert wird.

Der Zweck der Verordnung ist, an allen Orten die Milchversorgung derjenigen Bevölkerungsteile zu sichern, die ihrer am meisten bedürfen, und vor allem den Nachwuchs des deutschen Volkes gesund und kräftig zu erhalten. Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände haben daher nicht nur auf die Preise, sondern auch auf die sachgemäße Durchführung der Verbrauchsregelung besonderes Augenmerk zu richten.

Besonders wird noch darauf verwiesen, daß unsere Verordnung Grund des § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 545) erlassene Anordnung vom 18. Oktober d. J. in vollem Umfange aufrecht erhalten bleibt.

Zu § 9. Diese Ausführungsanweisung tritt am 12. November 1915 in Kraft.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.
von Loebell. J. B.: Göpper.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Graf von Keyserlingk.

Bekanntmachung

zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch.

Vom 4. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Beim Verkauft von Schweinen zur Schlachtung der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht nicht übersteigen für Schweine im Lebendgewichte:

	über 80 bis 100 Kilogramm	über 60 bis 80 Kilogramm	unter 60 Kilogramm
in Köln	105	90	75
in Cassel	105	90	75
in Frankfurt a. Main	108	93	78
in Wiesbaden	108	93	78
in Mainz	108	93	78

(u. a. wie in Nr. 155 auf Seite 725/726 des Reichs-Gesetzblattes von 1915 näher angegeben.)

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen im Lebendgewichte von über 100 bis 120 Kilogramm um vom Hundert, von über 120 Kilogramm um 20 vom Hundert.

In Gemeinden, die öffentliche Schlachthäuser besitzen und nicht im Absatz 1 aufgeführt sind, darf der Preis für Schweine beim Verkauft zur Schlachtung den Höchstpreisen des nächstgelegenen der im Absatz 1 genannten Orte nicht übersteigen. Bei gleicher weiter Entfernung von diesen Orten ist der höhere der beiden Höchstpreise maßgebend.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die sich im Absatz 3 ergebenden Höchstpreise herabzusetzen.

§ 2.

Der Verkauf von Schweinen zur Schlachtung darf nach Lebendgewicht erfolgen.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen. Sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht zu rechnen ist.

§ 3.

Die zuständige Behörde kann an den im § 1 genannten Orten Bestimmungen über die Zulassung von Schlachthausbetrieblern erlassen.

Schweine, die bis zum Marktschluß unverkauft geblieben sind, müssen der Gemeinde des Marktes auf ihr Verlangen käuflich überlassen werden. Der Ueberlassungspreis beträgt 5 Mk. weniger für den Zentner als der Höchstpreis.

§ 4.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern ist die zuständige Behörde bestimmen, daß von außerhalb eingeführtes frisches Schweinefleisch nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 5.

Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis für frisches (rohes) Schweinefleisch 140 vom Hundert für frisches (rohes) Fett 180 vom Hundert betragen.

Das in der nächstgelegenen Schlachthausgemeinde im Lebendgewicht der Schweine im Gewicht von 80 Kilogramm geltenden Höchstpreisen nicht übersteigen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Verhältnisse niedriger festsetzen. Die Gemeinden können Höchstpreise für die eingekaufte

...sorten festsetzen; sie dürfen dafür den nach Absatz 1
...Preis nicht übersteigen.
Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen
...Niederlassung des Verkäufers andere
...am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maß-
...gebend.

§ 6

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchst-
...im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom
...August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom
...Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung
...der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-
...Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-
...Gesetzbl. S. 603). Das Gleiche gilt für die auf Grund
...dieser Verordnung festgesetzten Preise.

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen
...Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer
...Gemeinde oder als zuständige Behörde im Sinne
...dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8

Der Reichskanzler ist befugt, Ausnahmen von den
...Vorschriften dieser Verordnung zu erlassen.

§ 9

Wer der Vorschrift des § 2 oder den nach § 3 Satz 1,
...4 oder § 7 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwider-
...handelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
...Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10

Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren
...Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der
...Bestimmungen unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Ver-
...ordnung auferlegt sind, schließen.
Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber
...Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde
...in letzter Instanz. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 12. November in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aufhe-
...bens.
Berlin, den 4. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Berlin, den 11. November 1915.

Ausführungsanweisung

Verordnung zur Regelung der Preise für Schlacht-
...schweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915.
(R.-G.-Bl. S. 725.)

Zu § 1.

Die Höchstpreise für Schweine gelten nur für die im
...1 aufgeführten Gemeinden mit Schlachtviehmärkten
...1) und öffentlichen Schlachthäusern (Absatz 3). Im
...Übrigen ist die Preisgestaltung für den Schweinehandel
...frei, sie wird aber tatsächlich durch die Preisfestlegung
...an den Schlachtviehmärkten und dadurch, daß die im § 5
...festgesetzte Grenze der Fleischpreise auch außerhalb der im
...1 und 3 genannten Gemeinden nicht überschritten
...werden darf, maßgebend bestimmt.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern (Abs. 3)
...von der Gemeindebehörde der durch den nächsten
...Schlachtviehmarkt (Abs. 1) bestimmte Höchstpreis, oder
...wenn von uns ein niedrigerer Höchstpreis festgesetzt werden
...soll, dieser Höchstpreis öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 2.

Grundsätzlich soll der Handel nur nach Lebendgewicht
...abgehen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu
...einem Einheitspreis für den Zentner Lebendgewicht zu
...kaufen oder zu verkaufen, doch müssen es Schweine gleicher
...Rasseklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Wo nicht genügende Wiegeeinrichtungen auf einem
...Schlachtviehmarkt vorhanden sein sollten, um alle Schweine
...nach Lebendgewicht handeln zu können, kann von uns
...auf weiteres ein Handel nach Schlachtgewicht gestattet
...werden, dabei darf der nach § 1 Absatz 1 und 3 festgesetzte
...Höchstpreis für 50 kg Lebendgewicht beim Kauf nach
...Schlachtgewicht für 50 kg Schlachtgewicht um 25 v. H.
...höchstens überschritten werden. Die Feststellung des Schlacht-
...gewichts hat dabei zu erfolgen nach den Bestimmungen
...der Preisfeststellungsordnung des Marktes.

Zu § 3.

Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand.
Die Bestimmung des ersten Satzes bezweckt eine gleich-
...zeitige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem
...Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand
...ist auf Grund der Feststellung, welchen Teil der dem
...Markte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bis-
...her erworben hat, die Zuweisung vorzunehmen haben.
...auf die dem Käufer zum Erwerb zuzuwiesende Stück-
...zahl anzurechnen. Käufern, denen kein Erlaubnisschein
...für den Ankauf ausgehändigt wird, kann der Zutritt zum
...Markt untersagt werden.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf
...an Schweinen nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte
...ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde
...Marktorde verpflichtet, der Heeresverwaltung die Er-
...werbe zum Erwerb von soviel Schweinen als sie braucht
...zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen
...Käufer zugelassene Ankaufsmenge im Verhältnis zum dann
...verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 4.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern, in die
...Schlachtete Schweine und frisches Schweinefleisch von

außerhalb eingeführt werden, kann dieser Fleisch-Groß-
...handel durch den Gemeindevorstand auf bestimmte Stellen
(Markthallen usw.) beschränkt werden. Erforderlichenfalls
...kann auch hier eine Regelung des Absatzes nach § 3
...Satz 1 stattfinden.

Eine Beschränkung des Verkaufs von außerhalb ein-
...geführten Fleisches im Kleinverkauf darf nicht stattfinden.
Zu § 5.

Die Gemeindevorstände der Gemeinden, in denen
...Schweinefleisch zum Verkauf gelangt, sind verpflichtet,
...Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren festzusetzen. Sie
...sind dabei verpflichtet, die im Abs. 1 vorgeschriebenen
...Preisgrenzen für frisches (rohes) Schweinefleisch und
...frisches (rohes) Fett inne zu halten.

Für die Herabsetzung der Preisgrenzen (Abs. 1 Satz 2)
...ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident
...zuständig. Die Herabsetzung wird für den ganzen Bezirk
...oder für Teile desselben vielfach geboten sein, um die
...von der Gemeindebehörde festzusetzenden Fleischpreise in
...ein angemessenes Verhältnis zu den örtlichen Schweine-
...preisen zu bringen.

Auch bei verschiedenen Preisen für die einzelnen Fleisch-
...sorten (Abs. 2) darf der Preis die Preisgrenze für keine
...Sorte frischen Fleisches überschreiten. Die Preise für zu-
...bereitetes Fleisch (gepökeltes und geräuchertes Schweine-
...fleisch) für gefalzene und geräucherten Speck, für ausge-
...lassenes Schweinefett und für Wurstwaren sind im Ver-
...hältnis zur Preisgrenze für frisches Schweinefleisch und
...rohes Schweinefett festzusetzen. Die höhere Verwaltungs-
...behörde kann Grundsätze aufstellen, nach welchem Verhältnis
...die Preise für zubereitetes Fleisch und Fett sowie für Fett-
...und Fleischwaren die Höchstpreise für frisches Fleisch und
...frisches Fett überschreiten dürfen.

Zu § 7.

Wer als Gemeinde anzusehen ist, richtet sich nach den
...Gemeindevorstellungsgesetzen. Als Gemeinden im Sinne
...der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 10.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Fehr. von Schorlemer.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel
...und Gewerbe.
von Loebell. J. V. Dr. Göppert.

Montabaur, den 11. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich nehme Bezug auf meine Verfügung vom 8. Ok-
...tober d. Js. (Kreisblatt Nr. 162) betr.: **Ausfonderung
...von Metallgegenständen aus Kupfer, Messing und
...Nickel mit Kunst- oder Altertumswert** aus den
...Metallsammlungen der Gemeinden und bemerke, daß bis-
...her nur ein Bericht und zwar eine Fehlanzeige aus Ebern-
...hahn hier eingegangen ist. Dies läßt die Vermutung
...aufkommen, daß die Metallsammlungen in manchen Ge-
...meinden noch nicht der gewünschten Durchsicht unterzogen
...worden sind.

Indem ich die Herren Bürgermeister nochmals auf-
...fordere, ihre Metallsammlungen daraufhin durchzuprüfen,
...ob sie etwa Gegenstände von erheblichem Kunst- oder
...Altertumswert enthalten, ersuche ich — unter genauer
...Bezeichnung des betr. Gegenstands, wie es in meiner
...Vfg. v. 8. 10. 15 angeordnet war — **innerhalb 3 Tagen**
...bestimmt zu berichten. Fehlanzeige ist evtl. zu erstatten.
Der Königl. Landrat: Bertuch.

Nichtamtlicher Teil

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 12. Nov. 1915.
(Drathle icht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Front nichts neues.
Zwei englische Doppeldecker wurden im Luftkampf
...heruntergeschossen; ein dritter mußte hinter unserer
...Front notlanden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg
...und
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern
...keine wesentlichen Ereignisse.
Heeresgruppe des Generals von Linjungen.

Die deutschen Truppen, die gestern am frühen Morgen
...südlich der Eisenbahn Rowel—Sarny einen russischen An-
...griff abschlugen, nahmen dabei **4 Offiziere und 230
...Mann gefangen.**

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Verfolgung wird fortgesetzt. Südlich der Linie
...Kraljevo—Trstenik ist der erste Gebirgskamm überschritten.
...Im **Rasina-Tal**, südwestlich von **Krusovac**,
...drangen unsere Truppen bis **Dupci** vor.
...Weiter östlich ist **Ribar** und das dicht dabei liegende
...Rivarika Banja erreicht.
...Gestern wurden

über 1700 Gefangene

11 Geschütze erbeutet.

Oberste Heeresleitung.

Letzte Nachrichten.

(WTB) London, 13. Nov. Telegramm.

Churchill bot Asquith seine Demission an, da er nicht in den „kleinen Kriegsrat“ aufgenommen worden sei und nicht in gut bezahlter Untätigkeit verharren wolle.

Der Vormarsch der Bulgaren.

WTB Wien, 12. Nov. Die „Reichspost“ meldet aus
...Sofia: Die Lage des serbischen Heeres gestaltet sich auf
...der bulgarischen Front immer verzweifelter. Der Rück-
...zug ist stellenweise fluchtartig. Hier und dort versuchen
...Teile des absterbenden Heereskörpers verzweifelte Vorstöße,
...so in der Gegend von Monastir, wo die bulgarischen Kräfte
...einen serbischen Angriff blutig abwiesen und siegreich über
...Prilep hinausdrangen. Nach einer sonst nicht beglaubigten
...weiteren Meldung soll die bulgarische Kavallerie bereits
...in Pristina eingerückt sein.

Die kommenden Reichstagsverhandlungen.

Berlin, 11. Nov. Der Reichstag wird am Dienstag
...den 30. November seine Verhandlungen wieder aufnehmen;
...das ist der Tag, bis zu dem die Vertagung im Sommer
...beschlossen worden war. Aus der jetzt bekanntgegebenen
...Tagesordnung geht hervor, daß am ersten Sitzungstage
...neben einer kurzen Rechnungssache aus dem Jahre 1911
...die in der vorigen Tagung durch den Einspruch des Ab-
...geordneten Bassermann verhandelte dritte Lesung der
...Novelle zum Gesetz über den Belagerungszustand vom
...4. Juni 1851 (Ex. Schiffer) zur Verhandlung kommen
...wird. Voraussichtlich wird das nicht lange Zeit in An-
...spruch nehmen, und nach dem bisherigen Geschäftsplan
...wird der Reichstag seine Plenarverhandlungen bald nach
...dem Zusammentritt wieder vertagen, damit die Budget-
...kommission ausgiebig Gelegenheit bekommt, alle durch
...den Krieg gestellten Fragen zu behandeln. Dazu wird
...u. a. auch die dem Reichstage wieder zugehende Denk-
...schrift über die Wirtschaftsmassnahmen Anlaß bieten.

Aus der Schweiz. 11. Nov. Von 496 Passagieren
...des torpedierten Dampfers „Ancona“ sind 340 gerettet
...worden.

Lokales und Provinzielles.

Montabaur, 13. Nov. Von jetzt ab werden wir
...bis auf weiteres an Sonn- und Festtagen nur dann
...die Tagesberichte der Obersten Heeresleitung als Sonder-
...blätter herausgeben, wenn besonders wichtige telgr. Nach-
...richten eintreffen.

Die Schriftleitung des Kreisblattes.

§ Montabaur, 13. Nov. Die **Vertrags-Gottes-**
...dienste in der hiesigen luth. Pfarckirche werden von
...Montag, den 15. d. Mts., an in folgender Weise abgehalten:
...erste hl. Messe 6 1/2 Uhr vorm., Schulgottesdienst 5 Mi-
...nuten vor 8 Uhr, der letzte Gottesdienst um 8 1/2 Uhr vorm.
... (5 Minuten später anfangend).

* Montabaur, 13. Nov. Der Unterricht in den
...Schulen beginnt von kommenden Montag ab bis auf
...weiteres um eine halbe Stunde später, also um 8 1/2 Uhr
...vormittags.

§ Montabaur, 13. Nov. Verliehen wurde die
...Rote-Kreuz-Medaille 3. Klasse: H. Ritzenthaler,
...Barmh. Bruder in Montabaur, M. Kölsch, Barmh.
...Bruder in Essen (Ruhr).

† **Keine Sonderblätter am Sonntag.** Das
...Herzogliche Staatsministerium zu Gotha hat angeordnet,
...daß an Sonn- und Festtagen auch in den Druckereien
...Ruhe herrschen soll. Demzufolge können hinfort die
...Tagesberichte Sonntags nicht mehr als Sonderblätter
...herausgegeben werden.

† Montabaur, 13. Nov. Unanbringliche Feldpost-
...sendungen, deren Abfender auch durch die Oberpostdirektionen
...nach öffentlicher Bekanntmachung nicht ermittelt worden
...sind, werden zum Besten der Post-Unterstützungs-kasse ver-
...steigert, wenn darin Gegenstände von Wert vorgefunden
...worden sind. Das Reichspostamt hat jetzt genehmigt,
...daß die aus unanbringlichen Feldpostsendungen herrühren-
...den wollenen und baumwollenen Sachen, wie Unterkleider,
...Leibbinden, Kopfschüler, Pulswärmer, Strümpfe usw.,
...nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht öffentlich ver-
...steigert, sondern einem Wohlfahrtszwecken dienenden Verein
...— Rotes Kreuz oder dergl. — zu freihändigem Ankauf
...gegen angemessene Schätzungspreise angeboten werden.

Verteuerung der Schulbücher. Im Hinblick auf
...die in den letzten Jahren erfolgte fortgesetzte Steigerung
...der Preise für Papierrohstoffe, Druck- und Buchbinder-
...arbeiten beabsichtigen die deutschen Schulbuchverleger eine
...zehnprozentige Preiserhöhung der Schulbücher, und haben
...bereits dahingehende ausführlich begründete Eingaben an
...die zuständigen Unterrichtsbehörden gerichtet. Aus den bis-
...her eingegangenen Antworten ist der „Voss. Ztg.“ zufolge
...zu entnehmen, daß die maßgebenden Stellen im allge-
...meinen die Berechtigung der geltend gemachten Gründe
...zugeschieden mußten und sich, wenn auch nicht ohne Vorbehalt,
...doch meist in zustimmendem Sinne äußerten. Es kann
...daher mit Sicherheit auf die Durchführung der geplanten
...Preiserhöhung bei der Mehrzahl der Schulbücher gerechnet
...werden.

Braubach, 11. Nov. Als ein Kriegsoffer ist auch der
...Tod der von hier stammenden Frau Luise Dähler geborene
...Börsh zu betrachten, deren Mann, Postassistent Dähler,
...vor einigen Monaten als Leutnant auf dem westlichen
...Kriegsschauplatz gefallen ist. Der Tod des jungen Ehe-
...mannes trieb die Frau in Verzweiflung, sodaß sie den
...Tod im Rhein suchte und fand. Ihre Leiche wurde in
...Rüdesheim gelandet und ist heute hier beigesetzt worden.

Nachruf.



Heute Abend 6 $\frac{1}{2}$ Uhr entschlief nach längerer Krankheit im 46. Lebensjahre im Krankenhause zu Dernbach unser Vorstandsmitglied

Herr Joseph Schäfer

Kaufmann in Wirges.

Der Verstorbene gehörte seit dem 23. Juni 1912 unserm Vorstand an. Während dieser Zeit hat er sich stets als gewissenhaftes und tüchtiges Vorstandsmitglied erwiesen und sich sehr viele Verdienste um unsern Verein erworben.

Wir werden ihm über das Grab hinaus ein treues Andenken bewahren.

Wirges, den 12. November 1915.

Der Vorstand und Aufsichtsrat des Wirgeser Spar- und Darlehnskassenvereins.

Das der 1. Petroleum-Verteilungsstation Montabaur zugeleitete Petroleum ist eingetroffen und wird dasselbe am Montag den 15. ds. M. vormittags von 8 bis 12 Uhr an die zugehörigen Gemeinden in der Rathhausehalle zu Montabaur abgegeben. Das kg Petroleum berechnet sich auf 0,36 M. und werden die im Preisblatt Nr. 178 angegebenen Mengen an die Gemeinden nach vorheriger Zahlung gegen Quittung abgegeben.

Die Gefäße zur Aufnahme der angegebenen Mengen sind mitzubringen.

Montabaur, den 12. November 1915.

Der Bürgermeister: Sauerborn.

Kiefern- und Fichten-Grubenholzbestände

gegen Barzahlung zu kaufen gesucht. Vermittlern zahle hohe Provision.

H. Schemmann, Oberhausen (Nhl.)

Zirka 50 Zentner Didwurz

zu kaufen gesucht.

Jos. Olig, Montabaur.

Kath. Gesellenverein Montabaur.

Unsern verehrten Herren Ehrenmitgliedern und aktiven Mitgliedern zur gefl. Kenntnis, daß die Vereinskasse für unser Liebes, auf dem Felde der Ehre verstorbenen Ehrenmitglied

Heinrich Meister

Sonntag, den 14. Novbr., 10 $\frac{1}{2}$ Uhr gelesen wird.

Der Besuch dieser hl. Messe ist für die aktiven Mitglieder Pflicht, die Herren Ehrenmitglieder werden freundlichst um Teilnahme gebeten.

Wir machen unsere Herren Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder hiermit besonders aufmerksam auf den Lichtbildvortrag von Herrn Dr. Hans, Limburg über:

Kriegsbeschädigtenfürsorge

Sonntag, den 14. Novbr., nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Vortragssaal des Charitashauses. Der Besuch ist sehr zu empfehlen.

Der Vorstand.

Die Volksbühne

ist von Sonntag, 14. Novbr. an wieder geöffnet, u. zwar: Sonntags und Mittwochs von 2 $\frac{1}{2}$ bis 4 Uhr.

Montabaur, 13. Nov. 1915.

Die Verwaltung.

Mehrere Arbeiter

erhalten Beschäftigung bei Bauunternehmer Voos in Bendorf. Näheres Gasthaus Vooser in Bendorf.

2-Zimmerwohnung

an einzelne Person zu vermieten. (Bahnhofstraße.) Näh. i. d. Geschäftsst. d. Bl.

Zum sofortigen Eintritt

wird ein

junger Mann

oder

Fräulein

für Schreibmaschine, (Stenograph) und allgem. Kaufmann. Büroarbeiten gesucht.

Siemens-Schuckert Werke

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sen-Baron Montabaur Coblenzstraße 12.

Freundl. Wohnung

2 Zimmer mit Küche, elektr. Licht, zu vermieten.

Stichstraße 33.

Properes, fleißiges Dienstmädchen

gesucht.

Frau Michael Göbel, Grenzhausen, Lindenstr. 35.

Geschw.

Alsberg

Coblenz am Plan.

Mäntel

in allen Formen und Farben, aus Wolle, Samt und Astrachan.

Jacken-Kleider

in jeder Preislage und denkbar größter Auswahl.

Garnierte Kleider

von den einfachsten bis zu den elegantesten.

Blusen

in jeder Ausführung und Preislage, aus Wolle und Seide.

Kleiderröcke

einfarbig und gemustert, aus Wolle, Samt und Seide.

In allen Artikeln sind Frauengrößen in großer Auswahl vorhanden.

Kleider- u. Seidenstoffe, Unterröcke, Schürzen.

Alle Waren sind in gediegensten Qualitäten zu vorteilhaftesten Preisen.

Ich zahle

für wollene Stricklumpen per kg M. 1.50
" gewöhnliche Lumpen " " " .11
" trockene Knochen " " " .07

G. Schloß, Montabaur, Steintweg 9.

Schmiedeeiserne, Kessel als Ersatz für beschlagnahmte Kupferkessel
blank verzinkte

kaufen Sie billig bei

Jacob Menningen II., Ransbach.

Gewissenhafte Ausbildung

von Kraftfahrern übernimmt jederzeit

Erste Deutsche Automobil-Fachschule

Telephon 940 Mainz-Zahlbach Telephon 940

Waggon Salz

angewonnen.

Franz Spielmann, Montabaur.

Elektrische

Beleuchtungskörper und Metall-drahtlampen

sowie sämtliche Artikel

für Stark- und Schwachstrom.

Taschenlampen

in größter Auswahl.

Heimann Stern, Montabaur

Eisen- und Holzhandlung.

Carbidwandlampen von Mk. 2.50 an,

Carbidstehlampen " " 3.50 "

neues, bewährtes, verblüffend einfaches System, stets vorrätig bei

Jacob Menningen II., Ransbach. (Westerwald.)

Im Felde

leisten bei Wind und Wetter vortreffliche Dienste

Kaiser' Brust-Caramellen

mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung, Scharlach, Schmerzendes Hals, Keuchhusten, sowie als Vorbeugung gegen Erkältungen, daher willkommen jedem Krieger!

6 100 not. begl. Zeugnisse von Ärzten und Privaten verbürgen den sicheren Erfolg. Appetitanregende, feinschmeckende Bonbons.

Paket 25 Pf., Dose 50 Pf. Kriegspackung 15 Pf., kein Porto.

Zu haben in Apotheken und in Montabaur bei Jos. Reuther Nachf. Kolw.-Hdl., Paul Leber, Kolw.-Hdl.,

in Selters bei Aug. Winter Nachf., Eug. West, Kolw.-Hdl.; in Dernbach b. G. Keller, Kolw.-Hdl.;

in Wirges bei Johann Steinbach und H. Eschenauer, Kolw.-Hdl.; in Kyllach bei Franz J. Lehmler, Kolw.-Hdl.;

in Rogendorf b. Ernst Frdr. Hoffmann; in Ransbach bei Adolf Andgen.

Gut möbliertes

Schlafzimmer

(Bahnhofstraße) zu vermieten. Näh. i. d. Geschäftsst. d. Bl.

Mädchen

für Küche und Haus gesucht.

Frau Landgerichtsrat Meyer, Neuwied II, Hofgründchen 49.

Pflücker Saatrogen ausverkauft.

Einige Waggon

la. Speise- und Einradrüber

preiswert abzugeben

Schäfer, Hofgut Ransbach, P. Ransbach.

la sächsische

Zwiebeln

sowie rote Speisemöhren

empfiehlt

Joh. Räder, Boppard, Fernsprecher 211.

Zahle für

Wolle 70 Pfg. pro Pfd.

Lumpen 5 " "

Knochen 3 " "

gegen bar oder Eintausch für Waren.

Jr. Franz Hisinger, Montabaur, Sauerwald.

Junger Schmiedegeselle

und braver Junge in der Lehre gesucht von

Joh. Adam Wolf, Schmiedemeister, Selters.

200 Zentner Westerwälder Einnachtappus

gebe noch ab.

Dienstag den 16. November bin ich mit einigen Fuhren in Montabaur (Wochenmarkt)

Wulf, Hofgut Dernbach bei Selters.

Möbl. Zimmer

zu vermieten. Näh. in der Geschäftsstelle dieses Blattes

Schöne 4-Zimmerwohnung zu vermieten.

Peter Süßinger a. Montabaur.